

Schützenordnung der Soltauer Schützengilde Stadt und Land e.V.

Vorwort

Nach alter, historischer Sitte wird jetzt die Schützenordnung – früher Kriegsartikel genannt- für das Soltauer Schützenfest in ihren wichtigsten Bestimmungen bekannt gegeben.

§ 1 Vom Zusammentritt des Rotts vor dem Quartier des Rottmeisters an bis nach dem vollendeten Ummarsch abends vor dem Rathaus sowie auf dem Schützenplatz steht jedes Mitglied unter dem Kommando des Majors, des Hauptmanns, des Rottmeisters oder des Leutnants als Vertreter des Hauptmannes, und ist verpflichtet, den erhaltenen Weisungen – vorbehaltlich nachträglicher Beschwerde – stillschweigend Gehorsam zu leisten.

§ 2 Auf dem Schützenplatz endet der Festumzug, danach beginnt das Schießen nach der Königsscheibe.

Auf die Königsscheibe darf jeder Schütze nur drei Schuss abgeben und es darf nur schießen, **der mitmarschiert** ist.

Probeschüsse dürfen nach der Königsscheibe nicht abgegeben werden und für jeden Fehlschuss wird ein Strafgeld von 2,00 Euro erhoben, das von den eingeteilten Schießwarten sofort kassiert wird.

§ 3 Wer die Zeit versäumt, während auf die Königsscheibe geschossen wird, verliert das Recht, später noch nach ihr zu schießen.

Es darf nur aus den zu dem Königsschießen bestimmten Gewehren geschossen werden.

Das Königsschießen wird von den hierzu besonders bestellten Schießwarten überwacht.

§ 4 Das Königsschießen muss um **-17.00 Uhr-** beendet sein.

Die besten Schüsse für das Königsschießen werden von dem Gildeherrn/der Gildefrau, dem Major, den Schaffern, den aktiven Hauptleuten und dem Vereinsschießsportleiter ermittelt.

Bei der Ermittlung der besten Schüsse der Damengruppe, Jungschützengruppe und Jugendgruppe sollte der jeweilige Leiter an der Auswertung seiner Gruppe teilnehmen.

Beim Schießen auf die Königsscheibe ist der 1. Gewinn die Ernennung zum Schützenkönig.

Der 2. und 3. Gewinn die Ernennung zum/zur 1. und 2. Minister.

§ 5 Stadtkönig, Landkönig oder Damenkönigin kann nur werden, wer fünf Jahre Mitglied in der Schützengilde ist und das 26. Lebensjahr vollendet hat.

Jungschützenkönig/in, 1. oder 2. Jungschützenminister/in kann nur werden, wer Mitglied der Schützengilde und zwischen 16 und 25 Jahre alt ist.

Soweit die Schützenordnung, wie sie während des Schützenfestes strikt einzuhalten ist (*und vor dem alten Rathaus beim Festakt vom Gildeherrn//von der Gildefrau verlesen wird*).

§ 6 Beförderungen und Ernennungen

Beförderungen und Ernennungen innerhalb der Schützengilde sind nur im Rahmen des Stellen- und Gliederungsplanes laut Anhang 1 möglich. Befördert und ernannt werden nur Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (**zum Gefreiten und Obergefreiten gilt diese Altersbeschränkung nicht**). In

Ausnahmefällen können der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung Beförderungen und Ernennungen außerhalb des Stellenplanes genehmigen.

Über Beförderungen bis zum Dienstgrad Feldwebel und Ernennungen entscheidet der erweiterte Vorstand. Über Beförderung ab dem Dienstgrad Leutnant entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Annageln der Königsscheibe

Die Königsscheibe des amtierenden Stadtkönigs wird im Rahmen des Festumzuges beim Abholen der Könige aus der gemeinsamen

Residenz (Wohnsitz des Stadtkönigs), angebracht. Sollte der Stadtkönig außerhalb der Kernstadt,- diese wird durch die Ortstafeln begrenzt,- wohnen, ist sein Rottquartier automatisch die gemeinsame Residenz.

Die Königsscheibe des amtierenden Landkönigs wird an seinem Wohnsitz am Schützenfestfreitagmorgen angenagelt.

Wenn der Stadtkönig außerhalb der Kernstadt oder der Landkönig außerhalb des Soltauer Stadtgebietes seinen Wohnsitz hat, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, dass seine Königsscheibe an einem, mit dem Vorstand abgestimmten Termin, förmlich übergeben und am Wohnsitz angenagelt wird. An dieser Scheibenübergabe sollen nur Abordnungen aus den Rotts, der Vorstand und Gäste aus dem Freundeskreis des Königs teilnehmen.

Die Übergabe der Königsscheibe durch den Vorstand an die Damenkönigin, den Jungschützenkönig/in, die Jugendkönigin und den Jugendkönig erfolgt an einem mit dem Vorstand abgestimmten Termin. An dieser Scheibenübergabe soll nur eine Abordnung aus der Gruppe, dem Vorstand und Gäste aus dem Freundeskreis der Königin/des Königs teilnehmen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur in begründeten Fällen möglich und vorher mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 8 Termin des Schützenfestes

Das Schützenfest wird am 1. Wochenende im Juli gefeiert. Die Woche für die Berechnung des Wochenendes beginnt mit dem 1. Montag im Juli.

§ 9 Uniformordnung der Schützengilde Soltau Stadt und Land

Die Uniformordnung ist im Anhang 2 geregelt.

§ 10 Damengruppe (gegründet 1971)

Die Damen treten bei offiziellen Anlässen in der Damengruppe oder in ihrem Rott an.

Die Mitglieder der Damengruppe müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 11 Jungschützengruppe (gegründet 1958)

Die Jungschützen/innen treten bei offiziellen Anlässen als geschlossene Jungschützengruppe an. Dienstgrade gibt es bei den Jungschützen laut Anhang 1. Die Mitglieder der Jungschützengruppe müssen mindestens 16 Jahre und maximal 25 Jahre alt sein.

Nach dem 25. Lebensjahr können die Jungschützinnen in die Damengruppe und in das entsprechende Rott wechseln und die Jungschützen in das entsprechende Rott. Stichtag für den Wechsel ist das Schützenfest.

§ 12 Jugendgruppe (gegründet 1976)

Die Jugendgruppe tritt bei offiziellen Anlässen als geschlossene Jugendgruppe an. Dienstgrade gibt es bei der Jugendgruppe nicht. Die Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens sechs Jahre und dürfen maximal 16 Jahre alt sein. Nach dem 16. Lebensjahr wechseln die Mitglieder der Jugendgruppe automatisch zur Jungschützengruppe oder in das jeweilige Rott. Stichtag für den Wechsel ist das Schützenfest.

§ 13 Gewehrgruppe

Die Mitglieder der Gewehrgruppe werden von der Gewehrgruppe gewählt. Die Gewehrgruppe hat Dienstgradabzeichen gemäß Anhang 2.

§ 14 Schießwartegruppe

Den Schießwarten gehören Mitglieder mit gültiger Lizenz als Schießsportleiter oder mit Waffensachkundenachweis gemäß § 7 WaffG an. Die Schießwarte werden vom Vereinsschießsportleiter geleitet. Die Anmeldung zu den erforderlichen Lehrgängen und Nachschulungen erfolgt durch den Vereinsschießsportleiter.

§ 15 Spielmannszug

Dem Spielmannszug gehören die Mitglieder an, die Lyra, Trommel, Pauke, Paarbecken oder Querflöte spielen.

Der Spielmannszug wird von dem/der Stabführer/in geführt.

§ 16 Rottzugehörigkeit

Traditionell ist die Schützengilde Soltau in Rottbezirke eingeteilt. Zum heutigen Zeitpunkt besteht die Gilde aus vier Stadtrotts und einem Landrott. Die vier Stadtrotts teilen die Kernstadt Soltau in vier Abschnitte. Das erste Rott liegt im Südosten, das zweite im Südwesten, das dritte im Nordwesten und das vierte im Nordosten.

Im Landrott sind mehrere kleine Dörfer und Ortschaften rund um Soltau vereint. Das Mitglied wird dem Rott zugeteilt, in dessen Rottbezirk es wohnt. Auf eigenen Wunsch kann das Mitglied einem anderen Rott zugeteilt werden.

§ 17 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Anlässlich des Schützenfestes oder in der Mitgliederversammlung ehrt die Schützengilde ihre Mitglieder für 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 und 80jährige Zugehörigkeit zur Schützengilde. Die Berechnungsgrundlage für die Zugehörigkeit ist das Jahr des Eintrittes in die Schützengilde.

§ 18 Beerdigung von Mitgliedern

In Abstimmung mit den Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes tritt die Schützengilde mit einer Abordnung und der Rottfahne zum letzten Geleit in Schützenuniform, gemäß Anhang 2, an. Die Schützenabordnung sollte den Trauerzug anführen. Wenn der Sarg in die Gruft gesenkt wird, neigt sich die Fahne und der Kommandierende grüßt. Beim Gebet „Vater unser“ wird der Schützenhut abgenommen und die Fahne gesenkt. Bei Spielleuten oder auf besondere Anordnung des Vorstandes wird die Schützenabordnung von einem Trommler begleitet, der beim

Trauerzug den Takt schlägt und beim Absenken des Sarges einen Trommelwirbel spielt. Bei der Beerdigung des Gildeherrn /Gildefrau, Schaffer, Offizier, Rottmeister, dem Stadtfähnrich und Ehrenmitgliedern tritt zusätzlich die Stadtfahne an. Beim letzten Geleit hat der Hauptmann, dessen Kompanie der/die Verstorbene angehörte, das Kommando. Beim letzten Geleit vom Gildeherren/Gildefrau, Schaffer, Offizier, Rottmeister, Stadtfähnrich und Ehrenmitgliedern führt der Major das Kommando.

Sollten diese verhindert sein, hat der älteste Dienstgradhöchste das Kommando.

Der Kommandierende informiert sich beim Beerdigungsunternehmen über die Lage der Grabstelle, den Weg des Trauerzuges und die Aufstellung der Schützen am Grab.

§ 19 Änderungen

Änderungen dieser Schützenordnung incl. Stellen- und Gliederungsordnung sowie Uniformordnung können auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Anträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schützenordnung tritt zum **23.04.2023** in Kraft.

Soltau, **23.04.2023**

Olaf Klang, Gildeherr

Volker Brokmann, Schaffer